



Philosophische Fakultät III

Zweite Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Pädagogik in den Studiengängen Lehramt an Gymnasien, Lehramt an Sekundarschulen, Lehramt an Förderschulen und Lehramt an Grundschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 15.05.2019

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in Verbindung mit der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (1. LPVO – Allg. bild. Sch.) vom 26.03.2008 (GVBl. LSA S. 76) und der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für die grundständigen und berufsbegleitenden Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOLS) in der Bekanntmachung vom 11.01.2018 (ABl. Nr. 1/2018), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Zweite Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Pädagogik in den Studiengängen Lehramt an Gymnasien, Lehramt an Sekundarschulen, Lehramt an Förderschulen und Lehramt an Grundschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

Artikel I

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Pädagogik in den Studiengängen Lehramt an Gymnasien, Lehramt an Sekundarschulen, Lehramt an Förderschulen und Lehramt an Grundschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 23.01.2008 (ABl. Nr. 6/2008), zuletzt geändert am 19.01.2011 (ABl. Nr. 11/2011) werden wie folgt geändert:

(1) In der Ordnung werden die Wörter „Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die grundständigen und berufsbegleitenden Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg“ durch die Wörter „Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOLS)“ sowie die Abkürzung „AstPOLS“ durch die Abkürzung „RStPOLS“ ersetzt.

(2) § 6 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

„§ 6

Formen von Modulleistungen und Studienleistungen

(1) Formen von Modulleistungen sind:

1. Mündliche Prüfung: Sie dauert ca. 30 Minuten.
2. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von maximal 20 Seiten, die sowohl als Papierausdruck als auch in digitaler Form (z.B. CD, Email-Anhang) einzureichen ist.
3. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 45 Minuten oder 90 Minuten Dauer.
4. Elektronische Klausur: Dauer: von 45 bis 120 Minuten.
5. Portfolio: eine schriftliche und aufeinander aufbauende Zusammenstellung von modulbegleitenden Arbeitsergebnissen und deren Reflexion (in der Regel 20 Seiten).

(2) Formen von Studienleistungen sind:

1. Fallanalyse: schriftliche Analyse eines fachwissenschaftlich relevanten Einzelfalls (in der Regel 4-6 Seiten).
2. Essay: eine kurze systematische Auseinandersetzung mit bzw. Abhandlung zu einem wissenschaftlichem Sachproblem oder Text (in der Regel 3-5 Seiten).
3. Thesenpapier: eine sitzungsvorbereitende schriftliche Arbeit von in der Regel 2 bis 3 Seiten.
4. Referat: ein mündlicher Vortrag, der auch als schriftlich fixierte Arbeit vorgelegt wird
5. Gruppenarbeiten: dienen dazu, schriftlich (in der Regel 15-20 Seiten) oder mündlich (in der Regel etwa 30 Minuten) in Kleingruppen Lösungen zu fachwissenschaftlichen Problemstellungen zu erarbeiten und zu diskutieren. Die Bewertung wird von der bzw. dem für die Durchführung der jeweiligen Lehrveranstaltung fachlich Verantwortlichen vorgenommen.
6. Sitzungsprotokolle: eine inhaltliche Zusammenfassung einer Lehrinheit.
7. Diskussionsleitung: beinhaltet das In Gang setzen und die Strukturierung einer 20 bis 40minütigen Diskussion während der Lehrveranstaltung durch geeignete Thesen und Fragen sowie die Zusammenfassung der hier erarbeiteten Ergebnisse. Die Bewertung wird von der bzw. dem für die Durchführung der jeweiligen Lehrveranstaltung fachlich Verantwortlichen vorgenommen.
8. Sitzungsmoderation: beinhaltet die Strukturierung der Sitzung und die inhaltlich-strukturelle Supervision des Diskussionsprozesses in einer Lehrveranstaltung. Im Unterschied zur Diskussionsleitung werden die Inhalte in dieser Lernform von der Gruppe eingebracht. Die Bewertung wird von der bzw. dem für die Durchführung der jeweiligen Lehrveranstaltung fachlich Verantwortlichen vorgenommen.
9. Multimediale Produktion/ Projektpräsentation (in der Regel 20 bis 40 Minuten): eine themen- und problemorientierte Darstellung des Geschehens in empirischen Recherchen oder handlungsorientierten Lehr-Lern-Settings einschließlich der strukturierten/ multimedial aufbereiteten Darstellung von Fragestellung, Methoden und Ergebnissen.

(3) Gemäß § 18 Abs. 1 RStPOLS wird nicht die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Teilleistung die entsprechende Modulveranstaltung nochmals zu besuchen.

(4) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb von zwei Semestern ab deren Nicht bestehen zu wiederholen. Die Folgen nicht bestandener Wiederholungsprüfungen regelt § 18 Abs.2 und 3 RStPOLS.

(5) Eine nicht bestandene Studienleistung kann ungeachtet § 18 RStPOLS wiederholt bzw. ergänzt werden. Näheres hierzu ergibt sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung.“

(3) Nach § 6 wird folgender „§ 6a“ neu eingefügt:

„§ 6a

Elektronische Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen können computergestützt abgenommen werden.

Computergestützte Prüfungen sind Prüfungen an einem Computer, bei denen z.B.

Freitextaufgaben, Lückentextaufgaben oder Zuordnungsaufgaben zu beantworten sind. Vor

der computergestützten Prüfung stellt die prüfende Person sicher, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert und unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Der Nachweis hierüber wird gegenüber dem Prüfungsamt durch Übergabe des Prüfungsprotokolls und des Datenträgers geführt. Der störungsfreie Verlauf einer computergestützten Prüfung wird durch entsprechende technische Betreuung gewährleistet. Die Prüfung wird in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person durchgeführt.

(2) Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen.

(3) Vor der Durchführung der elektronischen Prüfungsleistung wird ein umfangreicher Fragenkatalog zusammengestellt, in dem definiert wird, welche der Fragen gemessen an objektiven Kriterien wie Schwierigkeit, Themenzugehörigkeit oder erforderlicher Bearbeitungsdauer untereinander vergleichbar sind, um für den Fall der Zuweisung unterschiedlicher Fragen Ungleichbehandlungen zu verhindern.

(4) Durch eine Nachkorrektur der elektronischen Prüfungsleistung ist zu gewährleisten, dass offensichtliche Tippfehler bei Aufgaben mit Texteingaben nicht zu einer Bewertung der Antwort als unzutreffend führen können. Dies gilt nicht, wenn aufgrund der spezifischen Anforderungen des Faches die Sorgfalt und Genauigkeit bei der Beantwortung für die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen relevant sind.

(5) Für den Fall einer technischen Störung wird der damit verbundene Zeitverlust durch eine entsprechende Schreibverlängerung ausgeglichen. In besonderen Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass die Prüfungsleistung wiederholt werden muss.“

(4) Die „Anlage Studienfachübersicht“ wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

**„Anlage
Studienfachübersichten**

Lehramt an Grundschulen

<i>Modultitel</i>	<i>Veranstaltungen (Form u. SWS)</i>	<i>Leistungspunkte</i>	<i>Studienleistung</i>	<i>Modulleistung</i>	<i>Eingang in die Abschlussnote</i>	<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	<i>Empfehlung Studiensemester</i>
Modul I: Analyse von Lehrer*innenhandeln und Unterricht	Vorlesung 2 SWS Seminar 2 SWS Beobachtungspraktikum (2 Wo) Seminar 2 SWS	10 (inklusive 5 Beobachtungspraktikum)	nein	Hausarbeit	nein	nein	1.
							1.
							1.
							2.
Modul II: Lebenswelten und Sozialisation von Kindern und Jugendlichen	Vorlesung 2 SWS Seminar 2 SWS	5	nein	Hausarbeit	ja	Modul I: Analyse von Lehrer*innen handeln und Unterricht	4. 4./5.
Modul III: Struktur und Entwicklung von Schule und Unterricht	Vorlesung 2 SWS Seminar 2 SWS	5	ja	Klausur oder E-Klausur	ja	Modul I: Analyse von Lehrer*innen handeln und Unterricht	5. 5./6.

Lehramt an Förderschulen

<i>Modultitel</i>	<i>Veranstaltungen (Form u. SWS)</i>	<i>Leistungspunkte</i>	<i>Studienleistung</i>	<i>Modulleistung</i>	<i>Eingang in die Abschlussnote</i>	<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	<i>Empfehlung Studiensemester</i>
Modul I: Analyse von Lehrer*innenhandeln und	Vorlesung 2 SWS	10 (inklusive 5	nein			nein	1.

Unterricht - LFö	Seminar 2 SWS Beobachtungs- praktikum (2 Wo) Seminar 2 SWS	Beobachtungs- praktikum)		Hausarbeit	ja		1. 1. 2.
Modul III: Struktur und Entwicklung von Schule und Unterricht	Vorlesung 2 SWS Seminar 2 SWS	5	ja	Klausur oder E- Klausur	nein	Modul I: Analyse von Lehrer*innen handeln und Unterricht - LFö	5. 5./6.

Lehramt an Sekundarschulen

<i>Modultitel</i>	<i>Veranstaltungen (Form u. SWS)</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Studienleistung</i>	<i>Modulleistung</i>	<i>Eingang in die Abschlussnote</i>	<i>Teilnahme- voraus- setzungen</i>	<i>Empfehlung Studien- semester</i>
Modul I: Analyse von Lehrer*innenhandeln und Unterricht	Vorlesung 2 SWS Seminar 2 SWS Beobachtungs- praktikum (2 Wo) Seminar 2 SWS	10 (inklusive 5 Beobachtungs- praktikum)	nein	Hausarbeit	nein	nein	1. 1. 1. 2.
Modul II: Lebenswelten und Sozialisation von Kindern und Jugendlichen	Vorlesung 2 SWS Seminar 2 SWS	5	nein	Hausarbeit	ja	Modul I: Analyse von Lehrer*innen handeln und Unterricht	4. 4./5.
Modul III: Struktur und Entwicklung von Schule und Unterricht	Vorlesung 2 SWS Seminar 2 SWS	5	ja	Klausur oder E-Klausur	ja	Modul I: Analyse von Lehrer*innen handeln und Unterricht	5. 5./6.

Lehramt an Gymnasien

Modultitel	Veranstaltungen (Form u. SWS)	Leistungspunkte	Studienleistung	Modulleistung	Eingang in die Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Studiensemester
Modul I: Analyse von Lehrer*innenhandeln und Unterricht	Vorlesung 2 SWS Seminar 2 SWS Beobachtungspraktikum (2 Wo) Seminar 2 SWS	10 (inklusive 5 Beobachtungspraktikum)	nein	Hausarbeit	nein	nein	1. 1. 1. 2.
Modul II: Lebenswelten und Sozialisation von Kindern und Jugendlichen	Vorlesung 2 SWS Seminar 2 SWS	5	nein	Hausarbeit	ja	Modul I: Analyse von Lehrer*innen handeln und Unterricht	4. 4./5.
Modul III: Struktur und Entwicklung von Schule und Unterricht	Vorlesung 2 SWS Seminar 2 SWS	5	ja	Klausur oder E-Klausur	ja	Modul I: Analyse von Lehrer*innen handeln und Unterricht	5. 5./6.

Artikel II

Diese Ordnung findet Anwendung bei allen Studierenden, die zum Wintersemester 2019/ 2020 ihr Studium in diesem Studienfach aufnehmen.

Studierende, die sich bereits im Studium befinden, können die Anwendung dieser Ordnung schriftlich beim zuständigen Prüfungsamt erklären. Diese Erklärung ist unwiderruflich.

Artikel III

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III am 15.05.2019 beschlossen; der Akademische Senat hat dazu Stellung genommen am 12.06.2019.

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2019/2020 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bekannt gegeben.

Halle (Saale), 21. Juni 2019

Prof. Dr. Christian Tietje
Rektor